

Über einige öffentliche Bekanntmachungen, die schlecht verliefen

Die Proklamation als Prüfstein der Realität im Spätmittelalter¹⁾

VON NICOLAS OFFENSTADT (Paris)

Wie wird aus einer gewöhnlichen Handlung ein außergewöhnliches Ereignis? Oder anders gefragt: Wie kann ein und dieselbe Interaktion ganz unterschiedliche Folgen hervorbringen?

Der folgende Beitrag möchte darauf Antworten geben – oder zumindest Bausteine für eine Antwort –, und zwar für die öffentlichen Bekanntmachungen des Spätmittelalters. Die gewöhnliche Handlung ist hierbei die eines Ausrufers, der auf einem öffentlichen Platz erscheint, um eine Maßnahme oder eine Entscheidung zu verkünden²⁾. Diese Art der Informationsverbreitung, die man, mehr oder weniger, im gesamten mittelalterlichen Abendland findet, betrifft die fürstlichen und grundherrschaftlichen Machthaber genauso wie die Städte. Die öffentlichen Ausrufer können speziell für diese Aufgabe bestimmte Sergeanten sein oder genauso gut Dienstleute der Stadt, die auch andere Aufgaben ausführen. Diese Männer gehören in der Regel zur Gruppe der »kleinen Leute« einer Stadt, womit keine eindeutige klassifikatorische Zuordnung vorgenommen ist³⁾, denn ihre soziale und symbolische Stellung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab: sozialen, regionalen und politischen. Diese Ausrufer waren eine vertraute Erscheinung für die mittelalterliche Bevölkerung. Sie waren zu sehen, wie sie die Straßen entlang und durch die Städte

1) Eine erste verkürzte Fassung dieses Textes ist auf französisch erschienen in: *Violences souveraines au Moyen Age*, hg. von François FORONDA, Christine BARRALIS und Bénédicte SÈRE, Paris 2010, S. 153–163.

2) Siehe zu dieser Thematik: Nicolas OFFENSTADT, *Les crieurs publics à la fin du Moyen Age*. Enjeux d'une recherche, in: *Information et société en Occident à la fin du Moyen Age*, hg. von Claire BOUDREAU u. a., Paris 2004, S. 203–217.

3) *Le petit peuple dans l'Occident médiéval*. Terminologies, perceptions, réalités, hg. von Pierre BOGLIONI, Robert DELORT, Paris 2002; darin besonders das Fazit von Claude GAUVARD, die ausführlich die Herausforderungen der historiographischen Klassifikation und Qualifikation diskutiert. Für das Beispiel der niederen Amtsträger siehe S. 9 f. und S. 717.

zogen, wie sie auf dem Balkon des Rathauses, auf öffentlichen Plätzen und an Kreuzungen das Wort ergriffen.

Wie Ausrufer etwas bekanntmachten, hing auch von der Herrschaft ab, die sie ausgesandt hatte. Es kann sich um einfache Maßnahmen handeln, die einer bestimmten Gelegenheit entspringen, oder um die Verlesung eines königlichen Befehls von hoher Wichtigkeit.

Mit der Bekanntmachung waren oft mehr Personen als nur ein Ausrufer beauftragt, nämlich zugleich auch Trompeter, Dienstleute oder Notare. Als generelle Regel lässt sich festhalten, dass die gewöhnlichen Ausrufer – also diejenigen, für die das öffentliche Ausrufen Beruf oder zumindest wichtiger Teil ihres Broterwerbes war – die Verantwortung für die Durchführung einer Bekanntmachung trugen. Aber besondere Umstände (wenn es etwa um Krieg und Frieden oder um fiskalische Anordnungen ging) machten mitunter besondere Bekanntmachungen notwendig, die dann von anderen Personen durchgeführt wurden: von Herolden, Gesandten, hohen Beamten und Würdenträgern, ja sogar von Menschen ohne besondere Funktionen, die zu spezifischen Bekanntmachungen bestimmt worden waren⁴⁾.

Es fällt nicht leicht, die Interaktionen zu rekonstruieren, die sich während dieser öffentlichen Bekanntmachungen abspielten: die Gesten, die Wortwahl, die Handhabung von Objekten durch den Ausrufer, die Haltung der zuhörenden Untertanen und weiteres mehr. Buchmalereien zeigen bisweilen eine aufmerksam gespannte, mitunter aber auch eine sichtlich unruhige Menschenmenge, die wichtige Bekanntmachungen hört⁵⁾.

Die große Mehrzahl aller Proklamationen waren »praktische Momente«⁶⁾, Momente von geringer Intensität, was bedeutet, dass die Beziehung zwischen der mit der Bekanntmachung beauftragten Gruppe und den Untertanen, die zuhörten oder eben nicht zuhörten, keinen besonderen Austausch implizierte und dass der Akt der Proklamation weder eine tiefere Verbindung noch Kritik hervorrief. In dieser Situation dominierte die Selbstverständlichkeit der Dinge; es waren Momente, in denen eine mögliche Kritik dessen, was man hörte, banalisiert wurde. Es handelte sich somit nur um einen informellen Austausch von Meinungen, von Klatsch und Tratsch. Kurz gefasst: Es war Routine.

Es kommt jedoch auch vor, dass die Dinge schlecht verliefen, dass die Situation entgleiste und Reaktionen bei den Zuhörern auslöste. Dies konnte auf einer ersten Stufe mit Gemurmel und Murren beginnen, das sich auf einer zweiten zu einem deutlichen Konflikt entwickelte und auf einer dritten Stufe sogar Gewalttätigkeiten gegenüber den Ausrufern auslöste. Die Dinge liefen dann nicht mehr wie von selbst ab, die Proklamation war nicht län-

4) Vgl. Nicolas OFFENSTADT, *Faire la paix au Moyen Age. Discours et gestes de paix pendant la Guerre de Cent ans*, Paris 2007, S. 241 ff.

5) Christine BELLANGER, *Cri et crieurs dans l'image*, in: Haro! Noël! Oyé! *Pratiques du cri au Moyen Age*, hg. von Didier LETT und Nicolas OFFENSTADT, Paris 2003, S. 69–91; OFFENSTADT, *Les crieurs publics* (wie Anm. 2), S. 214.

6) Den Vorschlägen von Luc Boltanski folgend (Luc BOLTANSKI, *De la critique. Précis de sociologie de l'émancipation*, Paris 2009, vor allem Kapitel III).

ger die Ausführung einer institutionalisierten Routine-Handlung⁷⁾. Die Verkündung von Entscheidungen, die mehr oder weniger durch Riten, Gesten und in den Ausruf einbezogene Objekte unterstützt wurde, konnte dann zu einem »Prüfstein der Realität« werden, der den Sinn dessen, was sich da abspielte, in Frage stellte⁸⁾. Dann können Handlungen und Objekte, deren Sinn und Gebrauch etabliert und bekannt waren (Schall der Trompete, Ankündigung der Bekanntmachung durch einen Ausruf, sodann die Verlesung der Urkunde an einem gewohnten Ort), ihre Bezugspunkte verlieren. Aus der Durchführung einer routinierterprobten administrativen Aufgabe erwächst ein ganzes Register an In-Frage-Stellungen und Unsicherheiten (»metapragmatisch« nach der Terminologie Boltanskis): »Die Aufmerksamkeit der Beteiligten verlagert sich von der zu erfüllenden Aufgabe hin zu der Frage, wie das, was sich gerade ereignet, *beurteilt* werden soll.«⁹⁾

Die Konflikte und die Ausbrüche von Gewalt, die sich an die Bekanntmachung und an deren Ausrufer knüpfen konnten, standen in übergeordneten, größeren Zusammenhängen. Es waren Konflikte der Rechtsprechung oder auch von der Bevölkerung getragene Revolten – auf welche wir zurückkommen werden –, es gab aber auch gewöhnliche Gewalt gegen königliche Amtsträger, die von der Geschichtswissenschaft bereits in weiten Teilen analysiert wurden¹⁰⁾. Diese Gewalttätigkeiten sind besonders für die mittelalterlichen Städte Frankreichs gut bezeugt. Auch wenn die Gelehrten-Diskurse aus dem königlichen Amtsträger einen Teil des königlichen Körpers machten, blieb dieser in der Praxis nicht von verbalen und physischen Aggressionen verschont¹¹⁾. In zahlreichen Fällen, in denen ein solcher Amtsträger auftrat, um z. B. ein Gerichtsurteil bekannt zu geben, erschien dieser den Einwohnern und Bürgern als ein unrechtmäßiger Eindringling. Egal ob er dann die Folgen eines individuellen oder kollektiven Widerstands zu erleiden hatte, stets verbanden sich in solchen Fällen gemeinschaftliche und lokale Solidaritäten gegen ihn. Die Formen von Gewalt, die sich gegen den königlichen Amtsträger richteten, variierten beträchtlich. Sie reichten von einer simplen Verweigerung oder Beleidigung bis hin zu Totschlag und Rebellion. Oft waren es Sergeanten, niedrige königliche Amtsträger, die Opfer eines solchen Widerstands oder Gewaltausbruchs wurden¹²⁾. Zu den Gesten und Riten, die mit den Widersetzlichkeiten gegenüber den Vertretern der Herrschaft ein-

7) Siehe auch hier den Beitrag von David NIRENBERG in diesem Band.

8) BOLTANSKI, *De la critique* (wie Anm. 6), S. 159. Zur Revolte als begrenzter Inversion vgl. Claude GAUVARD, *Violence et ordre public au Moyen Age*, Paris 2005, S. 206–213.

9) BOLTANSKI, *De la critique* (wie Anm. 6), S. 107.

10) Siehe für das Folgende: Romain TELLIEZ, *Per potentiam officii. Les officiers devant la justice dans le royaume de France au XIVe siècle*, Paris 2005; Claude GAUVARD, »De Grace Especial«. *Crime, Etat et Société en France à la fin du Moyen Age*, 2 Bände, Paris 1991, Bd. 2, S. 559–571; Serge DAUCHY, *Souveraineté et justice. L'exécution des arrêts et jugés du Parlement de Paris en Flandre aux XV^e et XVI^e siècles*, in: *Les Episodiques*, 5 (1991), S. 8. Siehe auch den Beitrag von Jörg ROGGE in diesem Band.

11) Françoise AUTRAND, *Offices et officiers royaux en France sous Charles VI*, in: *Revue historique*, 242 (1969), S. 301 ff.

12) TELLIEZ, *Per potentiam* (wie Anm. 10), S. 529.

hergingen, gehörte der Angriff auf Objekte, die die Herrschaft repräsentierten: Der Stab des königlichen Sergeanten wurde missbraucht, das königliche Wappenschild abgerissen und weiteres mehr¹³). Es kam sogar vor, dass die durch den Amtsträger mitgebrachten Dokumente zerstört wurden, ja sogar, dass man den Repräsentanten der Herrschaft zwang, sie aufzuessen¹⁴). Diese Objekte hatten für den Vollzug der Handlung eine besondere Bedeutung, die zu ergründen sich lohnt. Sie dienen dem Umschlag der Tonlage, der Redefinition der Situation.

Unter den Gewaltpraktiken gegen Vertreter der Obrigkeit möchten wir jene herausgreifen und genauer betrachten, die einen bestimmten Inhalt betreffen – nämlich die Verkündung von Entscheidungen, von denen viel abhing. In einem ersten Abschnitt sollen Situationen präsentiert werden, in denen eine öffentliche Bekanntmachung zu einem Konflikt und zu einem Ausbruch von Gewalt führte. In einem zweiten Abschnitt werden wir einige weitreichendere Überlegungen betrachten, die sich auf den Akt der Bekanntmachung beziehen.

I. DIE BEKANNTMACHUNGEN DER ZWIETRACHT

Es existieren keine seriellen Quellen, die es erlauben würden, alle Bekanntmachungen, die schlecht verliefen, vollständig zu erfassen. Trotzdem findet man mehrere Fälle besonders in verschiedenen gerichtlichen Überlieferungen, zum Beispiel für das Königreich Frankreich an der Cour des Aides und dem Parlement de Paris oder in Form der Lettres de Rémission (Vergebungsbriefe), in jedem Fall mit spezifischen Diskursen zu erklären.

Deshalb sind die folgenden Fälle das Ergebnis von punktuellen Quellenstudien. Außerdem ist zu beachten, dass die Berichte über diese Konflikte von Spezialisten im Umgang mit und in der Formalisierung von Diskursen verfasst wurden: von Schreibern der Kanzlei, Geschichtsschreibern, sogar von hohen Würdenträgern. Was wir also rekonstruieren können, hängt auch von der so geprägten Überlieferung ab und lässt sich nicht mit einem »ethnographischen« Blick vergleichen. Aber das Wissen der Historiker von heute, dass nämlich die Art des Berichts selbst Einfluss auf ihre Rekonstruktion der Ereignisse hat, darf nicht zur Konsequenz haben, auf die Einbeziehung diese Berichte zu verzichten.

Der Ausruf – Herausforderung der Rechtsprechung

Das Recht, Ausrufe und Bekanntmachungen vornehmen zu können, ein Recht der grundherrschaftlichen Gerichtshoheit, war Gegenstand zahlreicher Konflikte während des ge-

13) Ebd., S. 518 f.

14) DAUCHY, *Souveraineté* (wie Anm. 10), S. 8.

samten Mittelalters¹⁵). Diese Konflikte betrafen sowohl das Recht, eine Bekanntmachung vorzunehmen, als auch das Personal und die Formen des Ausrufs.

Mitte des XIV. Jahrhunderts war die Lage sehr angespannt in Neufchâteau. Die politische Situation und die Rechtsprechung der Stadt standen auf dem Spiel zwischen der Gemeinde selbst, den lokalen Behörden des Königreichs Frankreich und dem Herzog von Lothringen¹⁶).

Der Vogt (bailli) von Chaumont ging davon aus, ungehindert seine *Assises* und andere Verordnungen in Neufchâteau – das an der Grenze des Reichs lag – verkünden zu können, aber der Bürgermeister und die Geschworenen behaupteten, dass die Gemeinde dem Herzog von Lothringen unterstellt sei. Darum unterstehe sie nicht der Rechtsprechung des Bailli und der Prévôté von Andelot und könne folglich alle Bekanntmachungen in eigenem Namen ausführen¹⁷). In den Jahren 1376/77 führten diese Auffassungsunterschiede zu gewalttätigen Aktionen. Diese waren eine Folge der Weigerung der Gemeinde, dem Vogt einen Ausrufer zur Verfügung zu stellen, vor allem wenn er in seinem Namen die *Assises* verkünden lassen wollte. Dieser Konflikt wiederholt sich mehrmals: die Bekanntmachungen des Vogtes wurden verhindert¹⁸). Die Repräsentanten der Gemeinde verhielten sich dem Vogt gegenüber verächtlich, indem sie, ohne von ihm entlassen zu sein, den Platz verließen. Die Vertreter der Gemeinde von Neufchâteau argumentierten daraufhin, »dass diese *Assises* nicht in Neufchâteau ausgerufen wurden.«¹⁹)

Bei einer anderen Gelegenheit wurden zwei königliche Sergeanten, die einen Ausruf über die Dienstpflichten von Lehnsmännern durchführen sollten, von den Bewohnern von Neufchâteau zur Seite genommen und mehrfach misshandelt. Weil sie keine örtliche Unterstützung bekamen, mussten sie sich verstecken und sich so gut es ging selbst schützen. In dem Untersuchungsbericht über diese Rebellion wird hervorgehoben, dass die Bewohner die Sergeanten bedrohten, und mehrfach bekräftigt, dass sie ihnen niemals gestatten würden, auf ihrem Territorium etwas bekannt zu machen oder auszurufen²⁰). Hier wie

15) Beispiele hierfür in OFFENSTADT, *Les crieurs* (wie Anm. 2), vor allem S. 208–211.

16) Heinz THOMAS, *Zwischen Regnum und Imperium. Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Kaiser Karls IV*, Bonn 1973; P. MAROT, »Neufchâteau en Lorraine au Moyen Age«, *Mémoires de la société d'histoire et d'archéologie lorraine*, I, 1928–1929, S. 207–432; II, 1930–1931, S. 1–206. Ich danke Michel Pauly für diese Hinweise.

17) Mitgeteilt von TELLIEZ, *Per potentiam* (wie Anm. 10), S. 514, dem wir herzlich danken. Die von uns eingesehenen Quellen befinden sich im Parlement de Paris, X1a 26 und X1a 9183. Für diese Grenzfragen siehe auch Claude GAUVARD, *L'opinion publique aux confins des Etats et des Principautés au début du Xve siècle*, in: *Les Principautés au Moyen Age*, hrg. von Bernhard Guillemin, Paris 1979, S. 127–152, zu Neufchâteau und der rechtlich wie politisch schwierigen Situation insbesondere S. 148–151.

18) Wie Anm. 17 für die Quellen und MAROT, Neufchâteau (wie Anm. 16) S. 72–75, THOMAS, *Regnum* (wie Anm. 16), S. 232–233.

19) Im Original: *qu'il n'est pas memoire que oncques assises fussent criees a Nuefchastel* (X1a 9183, f° 8v°, siehe ebd., f° 98–99).

20) X1a 26, f° 163v°–165r°.

auch anderswo wird erkennbar, welche Bedeutung die Bekanntmachung selbst hatte, und nicht nur innerhalb des Rechtssystems. Man sieht, die an eine Bekanntmachung geknüpften Interessenkonflikte wiegen schwer, sind von langer Dauer und führen gar zur Gewalt.²¹⁾

In den Prozessen, die König Louis XI. gegen Herzog Jean II. von Bourbon führte, wurden die Männer des Herzogs besonders wegen »Usurpation königlicher Gerichtsrechte« angeklagt²²⁾. Dazu zählte auch eine Bekanntmachung, die nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der Herzog ließ in Trévoux de Beaujolais Münzen schlagen, obwohl in Saint-Pourçain auf bourbonischem Boden eine königliche Münze bestand. Als in den 1470er Jahren der Aufseher des Königs über das Münzwesen nach Moulins kam, um den Wert des Geldes und die Exklusivität der königlichen Münze zu verkünden, forderte er, wie schon in Neufchâteau, einen lokalen Ausrufer an. Dieser konnte seine Aufgabe zunächst ohne jede Behinderung ausführen: »Er ließ die Trompete ertönen und die erste Bekanntmachung wurde vollzogen.«²³⁾

Doch als die Amtsleute des Herzogs von Bourbon hiervon erfuhren – so zumindest lautet der Bericht, gegen den die Angeklagten sich später verteidigen mussten –, sperren sie den Ausrufer »in ein geschlossenes Gefängnis«²⁴⁾. Der Aufseher musste daher wie die Sergeanten von Andelot die weiteren Bekanntmachungen selbst ausführen²⁵⁾.

Ausruf und Aufstand

Es gibt Bekanntmachungen, die noch wesentlich schlechter verliefen als die hier vorgestellten aus dem Bereich der Rechtsprechung. Einige lösten einen Aufstand aus oder führ-

21) Ein anderes Beispiel für Gewalt auf der Grenze zwischen Savoyen und dem Königreich Frankreich um 1433 in M. CANAT DE CHIZY, *Documents inédits pour servir à l'histoire de Bourgogne, Châlon-sur-Saône 1863*, S. 334–335, analysiert in B. LÉTHENET, »Comme l'on se doit gouverner«. La guerre, la ville, et le pouvoir: Mâcon (vers 1380–vers 1422), Straßburg 2011, 2 Bde., S. 708.

22) Im Original: *d'excès de justice et usurpation de cas royaux*; Olivier MATTÉONI, Jean II, duc de Bourbon, une politique en procès; Habilitationsschrift mit dem Titel: *Institutions et pouvoirs en France à la fin du Moyen Âge*, Université de Paris 1 Panthéon-Sorbonne, 2008. Vielen Dank an den Verfasser für die Erlaubnis, Informationen aus dieser Arbeit zu benutzen. [Und jetzt: *Un prince face à Louis XI. Jean II de Bourbon, une politique en procès*, Paris 2012, S. 253–254]

23) Im Original: *fist sonner sa trompette et fut la première proclamation faite*.

24) Im Original: *en prison fermée*.

25) Wir nehmen diesen Bericht aus den von MATTÉONI publizierten Dokumenten, gefunden in den Archiven des Parlement de Paris im Annex-Band über Jean II. (wie Anm. 22); *Plaidoirie de François Hallé, 27 juin 1480*, S. 308 f., *Plädoyer des Ganay gegen Louis de Breuil, Jean Cadier, Jean Douet, Gabriel de la Goute und andere*, 10 juillet 1480, besonders S. 321, *Plädoyer des Michon, 10 juillet 1480*, S. 323. Zitate S. 321.

ten zu einem längeren Aufruhr und Tumult.²⁶⁾ Im Kontext sozialer Spannungen war es für Sergeanten und Ausrufer nicht ohne Gefahr, eine Steuererhebung zu verkünden. Um das Jahr 1338 (in einem schon angespannten Zusammenhang von Resistenz), wurden verschiedene Dörfer des Laonnois und Umgebung in Aufruhr versetzt, nachdem die »Commissions« des Gesandten des Königs über die Steuern des Kapitels von Laon, unterstützt vom König, gelesen worden waren: »mot à mot« (Wort für Wort). Der Aufstand brach sofort los. In einem Dorf gerieten der Sergeant des Königs und die Männer des Kapitels in Lebensgefahr. Die Rebellen versuchten den Text der Bekanntmachung (die Commissions) zu zerreißen. Schließlich konnten die Männer des Königs und des Kapitels fliehen. In einem Dorf wurden die Siegel des Königs gebrochen – mit »nostre Figure qui y estoit« (mit unserem Abbild), so kommentierte der König den Vorfall²⁷⁾.

Ein Bericht von Michel Pintoin ist paradigmatisch für Proklamationen in Zeiten ungelöster Spannungen. Dem Geistlichen von Saint-Denis zufolge war aus »Furcht vor dem Tod« (*metu mortis*) niemand bereit, die Verordnung vom Januar 1382 über die Wiedereinführung der indirekten Steuern in Paris zu verkünden, die vorsichtig zunächst nur hinter verschlossenen Türen im Châtelet angekündigt wurde²⁸⁾.

Schließlich übernahm ein Mann, von dem man sonst nichts weiß, gegen Bezahlung die Aufgabe des Ausrufers. Ende Februar begab er sich auf den Marktplatz, versammelte die Leute und unterhielt sie, indem er verkündete, dass, wer die aus dem Palast gestohlenen goldenen Teller zurückbrächte, eine Belohnung erhalten würde. Diese humoristische Anspielung auf den Herzog von Anjou amüsierte die Zuhörer, die darüber lebhaft diskutierten²⁹⁾. Diese Ablenkung nutzte der Gelegenheitsausrufer: Er griff sich sein Pferd und verkündete hastig die Erhebung der Steuern, was zu großer Aufregung unter den Zuhörern führte. Diese Episode geht in der Chronik dem berühmten Bericht über die Kresse-Ver-

26) Zum Umgang mit Aufständen vgl. das anregende Buch von Hugues NEVEUX, *Les révoltes paysannes en Europe, XIV–XVIIe siècle*, Paris 1997. Siehe auch Samuel K. COHN, *Lust for Liberty, The Politics of Social Revolt in Medieval Europe, 1200–1425. Italy, France, and Flanders*, Cambridge 2006, insbesondere S. 99.

27) Archives Nationales, Paris, JJ 71, f° 65. Über diese Revolten, vgl. Ghislain Brunel, *Archives de la révolte et lettres de rémission: des serfs du Laonnois (1338) aux Jacques de Picardie (1358)*, in P. Rigault, P. Toussaint Hrsg., *La Jacquerie. Entre mémoire et oubli, 1358-1958-2008*, Amiens, Encrage, 2012, S. 55–72, id., *Les hommes de corps du chapitre cathédral de Laon (1200–1460): continuité et crises de la servitude dans une seigneurie ecclésiastique*, in M. Bourin, P. Freedman (Hrsg.), *Forms of Servitude in Northern and Central Europe*, Turnhout, Brepols, 2005, S. 131–177.

28) Vgl. für den Kontext Léon MIROT, *Les Insurrections urbaines au début du règne de Charles VI (1380–1383), leurs causes, leurs conséquences*, Paris 1905; Michel MOLLAT/ Philippe WOLFF, *Les révolutions populaires en Europe aux XIVe et XVe siècles*, Paris 1993, Kapitel IV; Françoise AUTRAND, *Charles VI*, Paris 1986, S. 88–91.

29) *Chronique du religieux de Saint-Denys, contenant le règne de Charles VI de 1380 à 1422*, hg. und übers. von Louis BELLAGUET, Paris 1839–1855, 6 Bände [Nachdruck in 3 Bänden mit einer Einführung von Bernard GUENÉE, Paris 1994], Bd. I, S. 134–137.

käuferin voran, von der man die Steuerzahlung verlangte und die in der Historiographie als Ausgangspunkt des Ausbruchs der bisher nur schwelenden Revolte erscheint. Der Bericht ist deshalb interessant, weil er sich nicht in den anderen bekannten Quellen findet. Nur eine »Chronik von Saint-Denis« erzählt von einer Steuerausrufung, doch ohne die List des Ausrufers oder einen anderen zu erwähnen: »Und deshalb wurde in Paris [die Steuer] ausgerufen und angeordnet, dass sie zugeschlagen werden sollte.«³⁰⁾ Der Bericht des sogenannten Mönchs von Saint-Denis lässt vermuten, dass kein einziger der Sergeanten des Châtelets oder der Pariser Ausrufer diese konkrete Proklamation übernehmen wollte, obwohl sie dafür zuständig gewesen wären. Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich ein beliebiger Mann so eine wichtige Bekanntmachung ausrufen konnte, zumal die Notwendigkeit einer gewissen Autorität dafür berücksichtigt werden muss. Auch wenn man die Arbeiten von Bernard Guenée zu ritualisiertem, normativem Schreiben über die königlicher Majestät bei Michel Pintoin (des Mönchs von Saint-Denis) in Rechnung stellt und auch beachtet, was Léon Mirot über dessen Ungenauigkeiten und Erfindungen für die Ereignisse des Jahres 1382 sagt, so ist doch zu bezweifeln, dass es sich hierbei nur um ein Beispiel für einen schlecht verlaufenen Ausruf handelt, denn der Schreiber hat eine Darstellung mit zahlreichen Details ausgeschmückt. Kurz gefasst: Das Ereignis bleibt in Teilen unerklärt wie eine Mischung aus Erzählmuster, schriftlicher Inszenierung und Geschehen.

Ein königliches Begnadigungsschreiben für einen Seiler aus Caen, der 1382 zu den Rebellen gehörte, zeigt noch einmal die Verbindung zwischen dem Akt des Ausrufens und dem Aufstand an: »Und aufgrund des Ausrufs und der Veröffentlichung dieser Steuer, die in der genannten Stadt Caen ausgerufen wurden, erhoben sich mehrere der dortigen Einwohner, indem sie mehrere Handlungen von Rebellion und Ungehorsam gegen uns und unsere Leute und gegen die Amtsträger unternahmen wegen der genannten Steuern.«³¹⁾

In anderen Berichten ist ebenfalls sehr konkret von diesem Zusammenhang die Rede. In Saint-Amand im Jahr 1356, so einem späteren Bericht zufolge, begann der Aufstand nach der Verlesung des königlichen Edikts über die Salzsteuer, das hierbei zerrissen wurde: *et edictum regium laceravit*³²⁾. Laut dem Bericht war es die Verlesung selbst, die die

30) Im Original: *Et pour ce furent criées à Paris, et ordené qu'elles fussent mises à fuer (mise à prix et adjugés)*. Vgl. *Partie inédite des chroniques de Saint-Denis*, hg. von Jérôme PICHON, Paris 1864, S. 2.

31) Im Original: *et pour le cry et publicacion d'icelles aydes, qui furent criées en ladite ville de Caen, se fessent esmeuz plusieurs des habitans d'icelle en commettant plusieurs rebellions et desobéissances contre nous et noz gens et officiers sur le fait desdictes aydes*, zitiert nach MIROT, *Insurrections* (wie Anm. 28), S. 97; vgl. zu der Ablehnung eines königlichen Briefes durch die Pariser, der 1382 im Rahmen der Verhandlungen mit den Aufständischen veröffentlicht wurde: *Chronographia regum francorum*, hg. von Henri MORANVILLÉ, Paris 1897, Bd. III, S. 28, sowie MIROT, *Insurrections*, ebd., S. 136 f.

32) Henri PLATELLE, *Une révolte populaire à Saint-Amand en 1356*, in: *La guerre et la paix. Frontières et violences au Moyen Age*, Paris 1978, S. 349–363. Die Zitate entstammen aus einem Bericht über die Revolte aus dem 17. Jahrhundert, den Henri Platelle als gut aus den Quellen der Zeit unterrichtet einschätzt. Zur selben Zeit löst die Nachricht von der Erhebung der Salzsteuer einen gewaltsamen Aufstand in Arras aus,

Rebellion in Gang setzte: *Commissio dum legeretur ad unam fenestram, seorsum communitas coepit tumultuari [...]*. Das Edikt wurde aus den Händen des Jean des Bleusmortiers gerissen, der hier die Rolle des Abgesandten spielte, der aber ein Führer des Aufstandes geworden zu sein scheint. Als die Geistlichen von Saint-Amand dem König von dem Aufstand berichteten, betonten sie das Zerreißen des Textes, »den man veröffentlichen ließ«, und die versuchte Ermordung derjenigen, die die Bekanntmachung durchführten³³). Erneut ist das Schriftstück, ist der Text des Ediktes zentral für die Proteste und zentral für die Berichte, die von diesen erzählen.

Es war ebenfalls die Salzsteuer, die die Feindseligkeit der Tuchins im Jahr 1382 im Languedoc auslöste³⁴). Der Hafenmeister der Vogtei (Sénéchaussée) von Beaucaire erfuhr, nachdem er die Salzsteuer in Bagnols-sur-Cèze verkündet hatte, dass sein Leben bedroht sei, wenn er dasselbe in Pont-Saint-Esprit wagen sollte. Der Zeuge, der diesen Vorfall erzählt, präzisiert, dass es der Akt der Bekanntmachung selbst war, auf den sich die Drohung bezog: *pro faciendo preconizari gabellam*³⁵). Der Hafenmeister (maître des ports) wählte daraufhin eine andere Strategie als der Ausrufer in Paris und ließ wissen, dass er die Bekanntmachung außerhalb, 1500 Meter von der Stadt entfernt, vornehmen werde. Letztes Beispiel: In Chauny (1461) war es die Verkündigung der Steuerpachten, die einen Tumult in einem gespannten wirtschaftlichen und politischen Zusammenhang auslöste. Die Rebellen sagten, dass es keine »aides« (Steuern) mehr gebe und sprachen Drohungen aus³⁶).

Politische Bekanntmachungen

Abgesehen von Bekanntmachungen, die das Münzwesen, die Steuererhebung oder generelle administrative Maßnahmen betrafen, wurden die Ausrufer manchmal damit beauftragt, Texte zu verlesen, die die Politik des Königreiches betrafen, sei es, dass es sich um Friedens- und Freundschaftsverträge oder um generelle Deklarationen handelte. In angespannten Situationen war der Einsatz von Bekanntmachungen ein politisches Wagnis. Dann ging nichts mehr wie von selbst während des Rituals. Beispiele aus dem Bürgerkrieg

aber nachdem bereits ein großer Teil der Schöffen und des Rates der Stadt die Zahlung verweigert hatten, vgl. Emile MOLINIER, *Etude sur la vie d'Arnoul d'Audrehem, maréchal de France 1302–1370*, Paris 1883, S. 54–63.

33) Kopie aus dem Jahr 1772 eines Briefes von Jean II. vom November 1357, BN Moreau 233, f° 211v°.

34) Vincent CHALLET, *Mundare et auferre malas erbas. La révolte des Tuchins en Languedoc (1381–1384)*, Paris 2002, 4 Bde.

35) Der Vorfall wird ebd. analysiert, siehe vor allem Bd. I, S. 393–402 einschließlich der Veröffentlichung Dokumente: Annexes, Bd. I, S. 254 f. Es handelt sich hier um den Prozess Pons Biordon, besonders für die präzise Angabe der Zeugenschaft des Pierre Cordier.

36) Archives Nationales, Cour des Aides, Z1a 24, f° 45–47.

zwischen den Armagnaken und Burgundern illustrieren diese Beobachtung. Zahlreiche Briefe der am Kampf beteiligten Parteien führten dazu, dass aus einer gewohnheitsmäßigen Routine eine Situation der Unsicherheit darüber wurde, ob es sich nun um die Bestätigung der Parteinahme für eine Seite, um die Rechtfertigung einer Politik oder um die Abwehr von Kritik handelte³⁷⁾. So zirkulierten zum Beispiel die Briefe von Hesdin, in denen Johann Ohnefurcht im Jahr 1417 die armagnakische Regierung anprangerte, zwar in großer Zahl, aber nicht ohne Hindernisse.

In Mâcon zögerten die Schöffen die Bekanntmachung zunächst hinaus, wie die Arbeiten von Benoît Léthenet gezeigt haben, und verweigerten sie dann komplett, als ein Bote [*chevaucheur*] des Herzogtums zu diesem Zweck erneut in die Stadt kam³⁸⁾.

In Troyes war es der Vogt Simon de Bourmont³⁹⁾, der sich gegen die Bekanntmachung einsetzte, die die Burgunder auszuhandeln versuchten. Die Weigerung dieses Amtsträgers nötigte sie dazu, Unterstützung beim Volk innerhalb der Stadt zu suchen, um den Ausruf »mit lauter Stimme« durchzusetzen⁴⁰⁾. Der unterliegende Vogt verließ daraufhin schließlich die Stadt.

II. EIN PRÜFSTEIN DER REALITÄT

Kompetenzen in Aktion

Wenn also ein Ausruf selbst zum Wagnis wurde, dann erhielt die Person des Ausrufers eine neue Bedeutung. Sie konnte zur »Waffe« werden, deren Handlung von der Herrschaft kontrolliert wurde, oder zum »Opfer« des Widerstands wie in Moulins, wo der Ausrufer ins Gefängnis geworfen wurde.

Vor allem zeigen die hier kurz ausgeführten Beispiele, wie sehr Bekanntmachung und Ausruf ein Objekt des Aushandelns waren, sobald sie nicht der Verbreitung von unstritti-

37) Vgl. Nicolas OFFENSTADT, *Guerre civile et espace public à la fin du Moyen Âge. La lutte des Armagnacs et des Bourguignons*, in: *La Politisation. Conflits et construction du politique depuis le Moyen Âge*, hg. von Laurent BOURQUIN und Philippe HAMON, Rennes 2010, S. 111–129.

38) B. LÉTHENET als Verfasser der Studie Mâcon (wie Anm. 21), einer unter der Anleitung von M. Georges Bischoff, Université de Strasbourg II, laufenden Arbeit, danken wir herzlich für die Einsichtnahme in seinen Text. Siehe für diesen Zusammenhang auch DERS., *Le manifeste de Hesdin et ses réponses dans l'Auxerrois et le Mâconnais (1417–1435)*, BUCEMA, Bulletin du Centre d'études médiévales, Auxerre (2010), <http://cem.revues.org/11610>.

39) Zu Simon de Bourmont siehe Alain DEMURGER, *Guerre civile et changements du personnel administratif dans le royaume de France de 1400 à 1418. L'exemple des baillis et des sénéchaux*, in: *Francia* 6 (1978), S. 237.

40) Brief aus Troyes adressiert an die Herzogin von Burgund Margarethe von Bayern durch Jean Fraignot, Generalsteuereinnahmer des Herzogtums und Antoine de Toulangeon, Kammerherr des Herzogs, 1^{er} août 1417. BN, Coll. Bourgogne, t. LV, f^o 248r^o; zitiert bei: Ernest PETIT, *Itinéraires de Philippe le Hardi et de Jean sans Peur (1364–1419)*, Paris 1888, S. 610–612.

gen Aussagen dienten. Die gewöhnlich am Ausruf Beteiligten, manchmal nur bescheidene Bedienstete, wurden dazu veranlasst, komplexe Situationen und von Unsicherheit bestimmte Interaktionen zu handhaben. Dies war auch der Fall in Situationen, die weniger angespannt waren als die benannten.

Bei mehreren Gelegenheiten haben Sergeanten und Ausrufer beschlossen, auf eigene Faust einen Ausruf vorzunehmen, der sich nicht auf die vorgesehene Weise ausführen ließ, so in Neufchâteau, in Paris und in Moulins. Während die üblichen Stationen der Ausrufer manchmal schon seit langer Zeit eine pragmatisch-alltägliche Dimensionen besaßen⁴¹), drehte sich in diesem Fall alles um die konkrete Handlung auf Initiative der Gesandten und führte mitunter zu Gewalttätigkeiten. Ausrufer von außerhalb, die versuchten, die lokale Autorität und Rechtsprechung zu überspielen, wurden misshandelt wie in Gignac im Jahr 1360 oder in Neufchâteau 15 Jahre später. Die Legitimität desjenigen, der den Ausruf durchführen durfte, bildete sich nur durch einen langen Zeitraum der Aktivität und beruhte auf Bekanntheit.

Darüber hinaus beruhte die Durchführung der Bekanntmachung teilweise auf der Antizipation von damit möglicherweise verbundenen Risiken. Diese Antizipation basierte ohne Zweifel auf den in der Praxis gesammelten Erfahrungen und dem Umgang mit diesen Risiken. Dies zeigen Beispiele aus dem Jahr 1382. Der Gelegenheitsausrufer in Paris und der Hafenmeister (*maître des ports*) der Vogtei (*Sénéchaussée*) von Beaucaire wussten, dass sie die Bekanntmachung nicht wie üblich ausführen konnten; sie kannten das Risiko, das sie eingingen, wenn sie den Ausruf wie üblich als einen selbstverständlichen administrativen Vorgang ausführen würden. Deshalb führten sie die Proklamation abweichend von den gewohnten Regeln aus, der eine mit Schalkhaftigkeit, der andere mit großer Vorsicht. Die Amtsträger kannten generell genau die Sitten und Gebräuche einer Bekanntmachung und wussten, was auf dem Spiel stand. Sie waren mit dem Ablauf und der Vorgehensweise einer Proklamation ebenso vertraut wie sie die damit verbundenen Wagnisse einschätzen konnten. Beispielsweise hatte der erwähnte Vogt von Troyes, Simon de Bourmont, am Beginn seiner Karriere über ein Jahrzehnt in der Vogtei von Chaumont gedient, wo er zunächst Vertreter des Königs und dann Leutnant des Vogtes war. Er war insbesondere in den Konflikt mit dem Herzog von Lothringen eingebunden und hat zweifellos aus diesen Erfahrungen gelernt, mit brisanten Situationen umzugehen.

Handlungen und Objekte

In den hier besprochenen Fällen mussten Proklamationen sich in der politischen Praxis bewähren. Dabei wurde die Grundlage dessen berührt, was verkündet werden sollte,

41) Wie zum Beispiel in Laon, wo die Ausrufer der Stadt bis zu mehreren dutzend Jahren gedient haben. Vgl. Nicolas Offenstadt, *En place publique. Jean de Gascogne, criu au XVe siècle*, Paris 2013.

nämlich die Legitimität der Handlungen der Mächtigen. Der Akt der Bekanntmachung konnte ebenso in Frage gestellt werden wie die dafür verwendeten Objekte, sei es ein Brief oder eine Verordnung. Die herrschaftlichen Kennzeichen des Ausrufers konnten angegriffen werden, wie es etwa schon in Aurillac im 13. Jahrhundert der Fall war, als die Männer der Abtei Saint-Géraud die Trompeten zerbrachen und die königlichen Wapenschilder in den Schlamm warfen⁴²⁾.

Aber auch der Text selbst konnte angegriffen werden, wie zum Beispiel in Saint-Amand (und fast auch im Laonnois und Umgebung), wo er zerrissen wurde. Anderswo wurde er durch verschiedene Mittel und Handlungen als illegitim dargestellt. Der Bote der Herzogin von Burgund schaffte es nicht, das »Manifest de Hesdin« zu veröffentlichen, weil die Einwohner von Mâcon ihn durch eine Reihe von Handlungen daran hinderten. Sie argumentierten, dass der Inhalt der Bekanntmachung durch Anschläge verbreitet werde und auch Briefe des Königs bereits veröffentlicht worden seien. In Pont-Saint-Esprit wurde die Proklamation dadurch geschwächt, dass man sie aus dem öffentlichen Raum, in dem sie normalerweise stattfand, fernhielt, sie somit entwertete und wirkungslos machte.

Wenn hingegen eine Partei über die andere oder ein politischer Wille über den anderen triumphierte, so wurde die Öffentlichkeit des Geschehens in den Berichten besonders in den Vordergrund gerückt. Das ist offensichtlich im Fall der burgundischen Gesandten, als sie sich in Troyes durchsetzten. Sie sagten, sie hätten den Text verlesen »mit lauter Stimme auf dem größten und höchsten Platz von Troyes«⁴³⁾, und die Bevölkerung der Stadt habe den Sieg durch einen anderen Ausruf bestätigt als Ausdruck der Freude darüber, die Worte der Burgunder zu hören: *Noël! Vive le Roy et Monseigneur de Bourgoigne!*

In den geschilderten Konflikten wurde zum Teil die Rechtsgrundlage der Proklamationen in Frage gestellt, vor allem wenn der Konflikt vor Institutionen der Rechtsprechung ausgetragen wurde. Deshalb erinnerte der Vertreter des Königs im Fall von Neufchâteau an die königliche Souveränität über den öffentlichen Ausruf, die sich aus einem Recht herleitete, das »weder besitzbar, noch erwerbbar« sei⁴⁴⁾. Er könne deshalb seine Briefe und Befehle ausrufen lassen, »wie es ihm gefällt, an allen Orten der Vogtei«⁴⁵⁾.

Die hier beschriebene Eskalation eines Ausrufs hin zu einem Konflikt hängt damit zusammen, dass die dabei mitgeteilten Informationen nicht völlig neu waren, ausgenommen vielleicht für die Amtsträger des Herzogs von Bourbon in Moulins. Anders gesagt war die Ausrufung nicht immer nur die Mitteilung von Entscheidungen oder politischen Positionen, die den Untertanen bisher unbekannt waren. Die Bekanntmachung konnte Teil einer politischen Debatte von langer oder mittlerer Dauer sein, die sich in ihr kristallisierte. Ge-

42) Roger GRAND, *Les »paix« d'Aurillac. Etude et documents sur l'histoire des institutions municipales d'une ville à consulat (XII^e-XV^e siècle)*, Paris 1945, S. 15.

43) Im Original: *à haute voix, en la plus grant et haulte place de Troyes.*

44) Im Original: *point possessible ne prescriptible.*

45) Im Original: *[comme] il li plait par tous les liens des bailliages.* So die Quelle X1a 9183, f^o 8 des Parlement de Paris (1381). Siehe auch f^o 98v^o.

rede, Gerüchte und andere Informationskanäle waren den Ausrufern und Dienstleuten bereits vorausgegangen, besonders wenn jene mit Texten auftraten, die bereits bekannt geworden waren⁴⁶). Die Bekanntmachung musste somit als Beweis von Bestätigung und Legitimation zugleich dienen.

Diese Skizze von Situationen, in denen Bekanntmachungen schlecht verliefen, kann die zahlreichen, oftmals delikatsten Interaktionen nicht ausführlich vorstellen (an denen professionelle wie gelegentliche Ausrufer beteiligt waren). Vielmehr soll gezeigt werden, inwieweit die Erforschung des öffentlichen Ausrufs einen Beitrag zu Erforschung der politischen Praktiken des Mittelalters leisten kann. Es wird auch deutlich, wie sehr die »kleinen« administrativen Dienstleute der Monarchie eine praktische politische Kompetenz besitzen mussten, um mit angespannten Situationen und Gewaltausbrüchen umzugehen. Dabei kam es übrigens auch vor, dass der Protest im Stadium des Murrens verharnte und der Stoizismus des Dienstmanns die Oberhand behielt. Schließlich möchte ich betonen, dass der Moment der Bekanntmachung, der oftmals nur als ein banaler administrativer Vorgang aufgefasst wird, es verdient, für sich genommen untersucht zu werden – Proklamationen hatten eine eigene Logik, auch wenn diese sich in ihrem Gesamtsinn schließlich wieder in den politischen Gesamtprozess integrierte⁴⁷).

46) Für eine Gesamtschau dieses Themas siehe neben anderen BOUDREAU u. a., *Information et société* (wie Anm. 2), passim; *La circulation des nouvelles au Moyen Age* [Société des Historiens Médiévistes de l'Enseignement Supérieur Public], Paris 1994, passim; Claude GAUVARD, *Qu'est-ce que l'opinion avant l'invention de l'imprimerie?*, in: *L'Opinion. Information, rumeur, propagande* (Les Rendez-vous de l'Histoire, Blois 2007), Blois 2008, S. 21–59; Xavier NADRIGNY, *Information et espace public à Toulouse à la fin du Moyen Age* (v. 1330–1444), Diss., Université de Paris I 2006, 2 Bände; Harm von SEGGERN, *Herrschermedien im Spätmittelalter. Studien zur Informationsübermittlung im burgundischen Staat unter Karl dem Kühnen*, Ostfildern 2003. Zu den Gerüchten im Jahr 1382 vgl. auch MIROT, *Insurrections* (wie Anm. 28), S. 91.

47) Übersetzt von Johan Lange, sprachlich bearbeitet von Jörg Rogge und Martin Kintzinger.